

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Februar 2011

Nr. 4

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang
zum Masterstudiengang Resources Engineering am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

20

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 11. Februar 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 12. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 12. Mai 2010, Nr. 25, S. 166 ff) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und der Studienleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 3 sowie ein Transcript of Records und gegebenenfalls ein Diploma Supplement,“

b) § 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene aktuelle Bewerbungsbogen des Masterstudiengangs Resources Engineering (von der Internetseite des Masterstudiengangs Resources Engineering),“

c) § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse; das heißt Kenntnisse auf B1 Niveau entsprechend dem Common

European Framework Reference for Languages (CEFR) sowie ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 b),“

d) § 4 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist: ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse; das heißt Kenntnisse nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a),“

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen Ablehnungsbescheid.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Zulassungskommission des Masterstudiengangs Resources Engineering in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.“

5. § 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 11. Februar 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)